

BO-Nr. 400 – 22.01.2020
PfReg. M 3.6 und H 3.3b

Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Ehrungsordnung)

– Neufassung zum 01.02.2020 –

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 22. Januar 2020 die nachstehende „Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung)“ erlassen und mit Wirkung zum 01.02.2020 in Kraft gesetzt. Sie wird hiermit bekannt gemacht. Neben der Verleihung von kirchlichen Ehrentiteln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß nachfolgender Ordnung wird auf die Möglichkeit einer Ehrung von Ehrenamtlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Silbernen Martinusnadel (KABl. 2009, S. 319, KABl. 2011, S. 61 und KABl. 2020, S. 71) auf örtlicher Ebene hingewiesen.

Einleitung

Auf der Grundlage der bisherigen Praxis der Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der hierzu ergangenen universalkirchlichen und diözesanen Ordnungen, wie sie insbesondere in der Instruktion des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit über die Verleihung päpstlicher Auszeichnungen vom 13.05.2001 (Nr. 16.846/ON), in der „Ordnung kirchlicher Dienste“ von 1960 (7./A II.1.2.) und von 1980 (7./A II.1.-4., S. 55) sowie im Erlass des Bischöflichen Ordinariates Nr. A 3958 vom 02.07.1991 (KABl. 1991, S. 573) niedergelegt sind, wird folgende Ordnung für die Verleihung diözesaner und die Beantragung päpstlicher Auszeichnungen erlassen.

§ 1 – Grundsätze

- (1) Der Bischof verleiht als diözesane Ehrenzeichen nach Maßgabe dieser Ordnung:
 - die Martinusmedaille (Abzeichen: Bronzemedaille mit dem Bild des hl. Martin),
 - die große Martinusmedaille (Abzeichen: Silbermedaille mit dem Bild des hl. Martin).
- (2) Der Bischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung und der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Ordnungen beim Apostolischen Stuhl für Einzelpersonen:
 - die Verdienstmedaille „Bene merenti“ (Abzeichen: Medaille mit dem Bild des regierenden Papstes),
 - das Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ (Abzeichen: goldenes Kreuz mit dem Bild der hll. Petrus und Paulus),
 - den „Silvesterorden“ (Abzeichen: achtzackiges, goldenes, weiß emailliertes Kreuz mit dem Bild des hl. Papstes Silvester) in den Graden „Ritter“ bzw. „Dame“, „Komtur“ bzw. „Komturdame“ und „Komtur mit Stern“ bzw. „Komiturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“,
 - den „Gregoriusorden“ (Abzeichen: achtzackiges, goldenes, rot emailliertes Kreuz mit dem Bild des hl. Gregor des Großen mit Taube) in den Graden „Ritter“ bzw. „Dame“, „Komtur“ bzw. „Komiturdame“ und „Komtur mit Stern“ bzw. „Komiturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“,
 - den „Piusorden“ (Abzeichen: achtstrahliger, dunkelblauer Stern mit goldenen Flammen, mit Inschrift „Pius IX.“ auf weißem Grund und dem umlaufenden Motto „Virtuti et merito“) in den Graden „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“.
- (3) Der Bischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung vom Apostolischen Stuhl für Priester die Päpstlichen Ehrentitel
 - „Kaplan Seiner Heiligkeit“ („Monsignore“),

- „Ehrenprälat Seiner Heiligkeit“ („Prälat“) sowie
 - „Apostolischer Protonotar (super numerum)“.
- (4) Der Bischof verleiht bzw. beantragt oder überreicht andere kirchliche Ehrenzeichen und -titel entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 2 – Bischöfliche Ehrungskommission

- (1) Die Bischöfliche Ehrungskommission macht selbst bzw. bearbeitet im Auftrag des Bischofs die Anträge und Vorschläge auf Verleihung der unter § 1 genannten Ehrenzeichen sowie auf Verleihung anderer Ehrungen. Die Ehrungskommission trägt Sorge für die Einhaltung der Ehrungsordnung sowie für eine gerechte und ausgewogene Praxis der Ehrungen in der Diözese.
- (2) Ihr gehören an: der Generalvikar als Vorsitzender, der Domdekan, der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, der Bischöfliche Sekretär als Geschäftsführer sowie eine weitere, vom Bischof bestellte Person, in der Regel aus dem Kreis der Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates.

§ 3 – Zeitpunkt der Verleihung

- (1) Die Martinusmedaille wird in der Regel jährlich am Patronatsfest des hl. Martin bzw. am Sonntag, an dem das Patronatsfest des hl. Martin gefeiert wird, verliehen.
- (2) Päpstliche Ehrenzeichen und Titel sollen in der Regel jährlich am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) bzw. am Sonntag danach verliehen werden.

§ 4 – Verfahren der Verleihung

- (1) Anträge auf Verleihung bischöflicher Ehrenzeichen und Vorschläge zur Beantragung Päpstlicher Ehrenzeichen und -titel können vom zuständigen Pfarramt bzw. von der entsprechenden kirchlichen Einrichtung jeweils im Benehmen mit dem Dekan oder von einem Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates an den Bischof gerichtet werden. Sie sind grundsätzlich, insbesondere gegenüber der zu ehrenden Person, Gruppe oder Einrichtung, vertraulich zu behandeln.
- (2) Anträge auf Verleihung der Martinusmedaille, die nach dem 15. Mai eines Jahres eingehen, und Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel, die nach dem 31. Januar eingehen, werden erst im Verleihungsverfahren des darauf folgenden Jahres behandelt. Ausnahmen von diesen Ausschlusssterminen kann die Ehrungskommission in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Ehrungsanträge bzw. Vorschläge müssen enthalten:
- Name und Dienststelle des Antragstellers, vollständige Anschrift und Telefonnummer,
 - für die Verleihung der Martinusmedaille an Einzelpersonen: Namen, Alter, Anschrift und Telefonnummer der Person, für die der Antrag gestellt wird,
 - für die Verleihung der Martinusmedaille an eine Gruppe bzw. Einrichtung: Name, Alter und Anschriften der Personen, die die Gruppe bzw. Einrichtung repräsentieren, sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners; Überblick über Geschichte und Tätigkeit der Gruppe bzw. Einrichtung,
 - Darstellung der dem Antrag zugrunde liegenden Verdienste der einzelnen Person bzw. der Gruppe oder Einrichtung und der sie repräsentierenden Personen im Umfang von 1-2 Seiten pro Person,
 - falls der Antrag nicht von der Pfarrei gestellt wird, der die zu ehrende Person angehört: befürwortende Würdigung durch den zuständigen Pfarrer bzw. Oberen.

- (4) Die Ehrungskommission gibt zu jedem Antrag bzw. Vorschlag ein Votum ab. Auf der Grundlage dieses Votums und nach Beratung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates entscheidet der Bischof über den Antrag bzw. den Vorschlag.

§ 5 – Grundsätze zur Verleihung der Martinusmedaille

- (1) Die Martinusmedaille wird einer Person, Gruppe, oder Einrichtung für ihr verdienstvolles Engagement im Geist des heiligen Martin verliehen.
- (2) Die Martinusmedaille wird jährlich an höchstens 25 Empfänger verliehen.
- (3) Die Verleihung der Martinusmedaille soll nicht in Verbindung mit persönlichen und beruflichen Anlässen erfolgen (Geburtstage, Jubiläen, Ausscheiden aus dem Dienst).
- (4) Die Martinusmedaille soll in der Regel nicht an Diakone, Priester und Ordensleute verliehen werden.

§ 6 – Kriterien zur Verleihung der Martinusmedaille

Die Martinusmedaille kann an Personen oder Gruppen bzw. Einrichtungen verliehen werden, die für Diözese und Kirche einen herausragenden Dienst geleistet haben, indem sie

- außerhalb ihres Amtes oder Dienstes oder ihrer beruflichen Funktion
- selbstverantwortlich,
- in überdurchschnittlicher oder innovativer oder beispielhafter Weise,
- über längere Zeit oder in herausragenden Einzelfällen,
- über den Bereich der Gemeinde hinausreichend

Zeit, Gesundheit, Kraft und Vermögen mit anderen im Sinne des heiligen Martin geteilt haben.

§ 7 – Verleihung der großen Martinusmedaille

Mit der großen Martinusmedaille ehrt der Bischof unter Berücksichtigung von Beratung und Votum durch die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates herausragende Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft sowie Gruppen und Einrichtungen, die der Diözese und Kirche in besonderer Weise verbunden sind und deren Beziehung zur Diözese in besonderer Weise kirchlich oder gesellschaftlich verdienstvoll ist.

§ 8 – Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen

- (1) Päpstliche Ehrenzeichen können vorgeschlagen werden für Personen,
 - die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche oder amtliche Pflicht hinausgeht, oder
 - deren haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Dienst in der Diözese eine überdiözesane oder weltkirchliche Bedeutung hat oder
 - die sich in besonderer Weise um das Entstehen oder Bestehen kirchlicher Einrichtungen bemüht haben oder
 - deren Wirken in Staat und Gesellschaft die katholische Kirche in bedeutender Weise gefördert hat.
- (2) Kleriker und die Angehörigen der Institute des geweihten Lebens und der Gemeinschaften des Apostolischen Lebens sind von der Verleihung der Ritterorden ausgeschlossen.
- (3) Zwischen der Verleihung der einzelnen Grade der Ritterorden müssen mindestens 10 Jahre vergangen sein.

§ 9 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Verdienstordens „Bene merenti“

Der Päpstliche Verdienstorden „Bene merenti“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche bzw. amtliche Pflicht hinausging, und mindestens 35 Jahre alt sind. Ordensangehörige müssen vor mindestens 10 Jahren die Ordensprofess abgelegt haben.

§ 10 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“

Das Päpstliche Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich mindestens 20 Jahre einen besonderen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche bzw. amtliche Pflicht hinausging, und mindestens 45 Jahre alt sind. Ordensangehörige müssen vor mindestens 15 Jahren die Ordensprofess abgelegt haben.

§ 11 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Silvesterordens

- (1) Der Silvesterorden kann für Laien nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden, die mindestens 35 Jahre alt sind, die Würde eines „Konturs“ für Personen, die mindestens 40 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste erworben haben, und das Großkreuz für Personen, die darüber hinaus höchste Ämter innehaben oder bereits die unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

§ 12 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Gregoriusordens

- (1) Der Gregoriusorden kann nach den in § 8 genannten Grundsätzen für Laien in herausragenden öffentlichen Positionen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden, die mindestens 40 Jahre alt sind, die Würde eines „Konturs“ für Personen, die mindestens 45 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine besonders herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste erworben haben, und das Großkreuz für Personen, die mindestens 55 Jahre alt sind und höchste Ämter innehaben oder bereits die unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

§ 13 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Piusordens

Die Verleihung des Großkreuzes des Piusordens kann nach den in § 8 genannten Grundsätzen für Regierungschefs, Staatsminister bzw. Bundesminister vorgeschlagen werden, die die katholische Kirche in besonderer Weise gefördert haben.

§ 14 – Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrentitel

- (1) Päpstliche Ehrentitel können für Priester vorgeschlagen werden, die sich durch besondere Verdienste in ihrem Amt bzw. durch Ausübung eines Amtes von herausragender Verantwortung und Bedeutung auszeichnen.
- (2) Die Folge der Titel ist zu berücksichtigen. Zwischen einer Stufe und der anderen müssen mindestens 10 Jahre verflossen sein.
- (3) Die Gesamtzahl der Kapläne Seiner Heiligkeit, der Prälaten und Protonotare darf 10 % des Diözesanklerus nicht übersteigen.

§ 15 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Kaplans Seiner Heiligkeit“

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Kaplans Seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 35 Jahre alt ist und vor mindestens 10 Jahren die Priesterweihe empfangen hat.

§ 16 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit“

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 45 Jahre alt ist und vor mindestens 15 Jahren die Priesterweihe empfangen hat.

§ 17 – Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Apostolischen Protonotars“

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Apostolischen Protonotars (super numerum)“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der sich in einem herausragenden kirchlichen Amt über längere Zeit außerordentliche Verdienste erworben hat, mindestens 55 Jahre alt ist und vor mindestens 20 Jahren die Priesterweihe empfangen hat. Für einige besonders verdienstvolle und bedeutende Fälle kann die Folge umgangen und direkt die Verleihung des Titels des Apostolischen Protonotars erbeten werden.

§ 18 – Besondere Regelungen

- (1) Kirchliche Orden und Ehrenzeichen sollen bei festlichen, insbesondere kirchlichen Anlässen getragen werden.
- (2) Sie dürfen nur getragen bzw. beansprucht werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde, ein Besitzezeugnis oder ein vorläufiges Besitzezeugnis innehat.
- (3) Für die Kleriker, denen ein Päpstlicher Ehrentitel verliehen wurde, gilt, was im „Zeremoniale für die Bischöfe“ (Anhang I) über deren Kleidung bestimmt ist.
- (4) Ein Kleriker der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird einen außerdiözesanen kirchlichen oder weltlichen Titel oder eine Auszeichnung im Benehmen mit dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart empfangen.
- (5) Erweist sich der Empfänger eines Ehrenzeichens als dieser Ehrung unwürdig, insbesondere dadurch, dass über ihn eine Kirchenstrafe verhängt wurde oder dass Umstände bestehen, die nach § 4 des „Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. Juli 1957 auch zur Entziehung eines weltlichen Ehrenzeichens führen würden, wird der Bischof von Rottenburg-Stuttgart im Fall einer diözesanen Ehrung die Auszeichnung entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen, im Fall einer päpstlichen Ehrung dem Apostolischen Stuhl das Bestehen dieser Umstände mitteilen.

- (6) Taxen für die Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel gehen zulasten der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Kirchliche Orden und Ehrenzeichen, Titel, Urkunden und Insignien dürfen nicht veräußert werden.
- (9) Während einer Vakanz des Bischöflichen Stuhles werden keine Ehrungsanträge und -vorschläge bearbeitet.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft. Die bisherige Ehrungsordnung vom 01.01.2017 (KABl. 2017, S. 53 ff.) tritt außer Kraft.

Rottenburg, den 22. Januar 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof